

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

15.10.1943 (No. 39) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Sendung 737
Landesbibliothek

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Nummer 39

Karlsruhe, den 15. Oktober 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 15. 10. 43, Eheschließung von Beamten. S. 737. — RdErl. 13. 10. 43, Sozialversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. S. 738. — RdErl. d. RMdI. auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung, 29. 9. 43, Nachweis der deutschblütigen Abstammung. S. 739. — RdErl. d. RMdI. 28. 9. 43, Dienstliche Einschreibbriefsendungen. S. 739. — RdErl. d. RMdI. 25. 8. 43, Ernennung von Umsiedlern. S. 740. — RdErl. d. RMdI. 5. 9. 43, Kriegseinsatz der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder; hier: Dienstzeitanrechnung bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung. S. 740.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 6. 10. 43, Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen. S. 741. — RdErl. 13. 10. 43, Führergeschenk; hier: Auszahlung und Abrechnung der Geldvergütung von 10 R.M. S. 741. — RdErl. d. RMdI. 23. 9. 43, Durchführung der VO. zur Wohnraumlenkung. S. 743. — RdErl. 13. 10. 43, Dienstkleidung der Gemeindeforstbediensteten. S. 744.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 5. 10. 43, Wahrnehmung der anfallenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben. S. 743. — RdErl. 15. 10. 43, Vermerk über die Volkszugehörigkeit in den polizeilichen Melderegistern. S. 744. — RdErl. 11. 10. 43, Stadt- und Landwacht, hier Anerkennungen und Belohnungen. S. 746. — RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 21. 9. 43, Pflichten öffentlich zugänglicher Betriebe gegenüber Straßenpassanten bei Fliegeralarm. S. 746.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 8. 9. 43, Änderung der 31. Anordnung des GBBau, betr. Bauverbot. S. 747. — RdErl. d. RMdI. 22. 9. 43, Notdienst-VO.; Reisekostenvergütung der Notdienstpflichtigen in den Heimatschutzorganisationen (2. Ergänzung). S. 748.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 11. 10. 43, Baupolizeiliche Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerntums. S. 749. — RdErl. 12. 10. 43, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik. S. 749. — RdErl. 12. 10. 43, Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau DIN 1050, Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen DIN 120. S. 747. — RdErl. 12. 10. 43, Baupolizeiliche Zulassung doppelwandiger Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau. S. 749. — RdErl. 27. 9. 43, Änderung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton; hier: Teil B — Stahlsteindecken. S. 750. — RdErl. 14. 10. 43, Regelung der Bauwirtschaft; hier: Lieferung von Dachziegeln und Backsteinen für lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. S. 750.

Volksgesundheit.

RdErl. 11. 10. 43, Fortbildungslehrgänge für Hebammen. S. 751.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. RMdI. 13. 9. 43, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 751.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Eheschließung von Beamten.

RdErl. d. RMdI. v. 28. 9. 1943 — III a 950 II/43-6101 auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120).

(1) Es ist mit der Achtung und dem Vertrauen, die dem Beamten entgegengebracht werden sollen, nicht vereinbar, daß er die Ehe mit einer Frau schließt, die mit einem Juden verheiratet war.

(2) Beamte, die die Ehe mit einer bereits einmal verheirateten Frau eingehen wollen, sind auf diese besondere Pflicht aufmerksam zu machen. Sie haben bei der Anzeige nach Satz 3 der DV. Nr. 2 zu § 25 DBG.¹⁾ die Versicherung abzugeben, daß ihr künftiger Ehegatte nicht mit einem Juden verheiratet war.

(3) Dieser RdErl. gilt für weibliche Beamte entsprechend.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBIV. S. 1527. — RdErl. d. MdI. v. 15. 10. 1943 Nr. 67 747 Norm. XXVII^a, VI². — BaVBl. S. 737.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 669.

Sozialversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

RdErl. d. MdI. v. 13. 10. 1943 Nr. 68 241 Norm. XXXV, XXVII^a.

Der Reichsarbeitsminister beabsichtigt, demnächst den § 1 Satz 3 der Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst

während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. 1. 1940 (RdErl. d. MdI. v. 27. 2. 1940, BaVBl. S. 275) dahin abzuändern, daß der Beitragsberechnung die Dienstbezüge nach Abzug des Ausgleichsbetrags zugrunde zu legen sind.

Es bestehen keine Bedenken, wenn schon jetzt danach verfahren wird.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 738.

Dienstliche Einschreibbriefsendungen.

RdErl. d. RMdI. v. 28. 9. 1943 — Z 1743/43-2190.

Nachstehendes RdSchr. des RPM. v. 10. 9. 1943 gebe ich im Anschluß an meinen RdErl. v. 4. 6. 1943 (MBliV. S. 922¹⁾) bekannt mit dem erneuten Ersuchen, Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur Sendungen von besonderer Wichtigkeit unter „Einschreiben“ zu verschicken.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1529.

— BaVBl. S. 739.

Anlage.

Der Reichspostminister
I 2125-1.

Berlin, den 10. 9. 1943.

(1) Mit dem in Abschrift beigelegten Schreiben v. 6. 5. 1943 — I 2125-1¹⁾ — bat ich, alle Stellen des dortigen Dienstbereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben“ zu verschicken. Leider ist seither keine Besserung eingetreten, es werden vielmehr noch immer unwichtige Schreiben in großer Zahl von Behörden als Einschreibbriefe versandt.

(2) Unter Hinweis auf die vermeidbare starke Belastung der Postämter und Bahnposten mit solchen Sendungen und mit Rücksicht auf die schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich erneut um eine dahingehende Anweisung aller Stellen Ihres Dienstbereichs.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1943 S. 922, BaVBl. S. 508.

Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

RdErl. d. RMdI. auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) v. 20. 9. 1943 — III a 1250/43-6100.

(1) Der Nachweis der deutschblütigen Abstammung gemäß DV. Nrn. 2 und 3 zu § 25 DBG.¹⁾ und ADO. Nr. 2 zu § 2 ATO.²⁾ wird für die Dauer des Krieges durch die dem Dienstvorgesetzten einzureichende Versicherung ersetzt, daß der nachweispflichtigen Dienstkraft nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie und ihr — zukünftiger — Ehegatte von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 59, 72 DBG. bleiben unberührt.

(3) Die Dritte VO. zur Durchführung des DBG. v. 27. 9. 1939 (RGBl. I S. 1982) findet bis zur Aufhebung dieses RdErl. keine Anwendung.

(4) Die RdErl. v. 4. 3. 1941 (MBliV. S. 406), 16. 6. 1941 (MBliV. S. 1110) zu Ziff. 1 und 28. 1. 1943 (MBliV. S. 158) werden aufgehoben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1505.

— BaVBl. S. 739.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 669.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 461.

Ernennung von Umsiedlern.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RfM. v. 25. 8. 1943
— II b 1366/43-6839 Allgem.

(1) Auch bei der Übernahme von Umsiedlern in ein deutsches Beamtenverhältnis ist die rückwirkende Verleihung einer Stelle nur im Rahmen der Nr. 11 BV.¹⁾ unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Hiernach kann die freie Stelle mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat. Für die Berechnung dieses Zeitraumes ist der Tag der Vollziehung der Ernennungsurkunde maßgebend (vgl. hierzu RdErl. v. 3. 5. 1943, MBliV. S. 753²⁾).

(2) Das gleiche gilt für die Beförderung von Umsiedlern, und zwar auch dann, wenn die Beförderung deshalb erfolgt, weil sich die dem Umsiedler zunächst verliehene Stelle mit Rücksicht auf die im Herkunftslande von ihm bekleidete Dienststellung als unzureichend erwiesen hat.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, mag es dabei bewenden. Über den Zeitpunkt von 3 Monaten hinaus nachgezählte Dienstbezüge sind daher gemäß Nr. 116 a Abs. 4 BV. in Ausgabe zu belassen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1371.

— BaVBl. S. 740.

¹⁾ Vgl. RBB. 1940 S. 139.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 457.

Kriegseinsatz der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder; hier: Dienstzeitanrechnung bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung.

RdErl. d. RMdI. v. 5. 9. 1943 — II b 348 III/43-6309.

(1) Nachstehenden, an die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter, Reichstreuhandern und Gewerbeaufsichtsbeamten gerichteten RdErl. (ARG. 838/43) des Beauftragten für den Vierjahresplan — GBA. — v. 7. 7. 1943 teile ich zur Kenntnis mit.

(2) Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung gelten Dienstverpflichtete als beurlaubt (§ 2 der VO. v. 13. 2. 1939, RGBl. I S. 206). Die Dienstzeit während dieser Dienstverpflichtung rechnet somit im allgemeinen ohne weiteres als Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO., wenn das Gefolgschaftsmitglied aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verpflichtet worden ist.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1433.

— BaVBl. S. 740.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 7. 7. 1943.
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI b 5552/124 II.

Der RMdI. hat gebeten, bei dem Einsatz von Verwaltungskräften, die auf Grund der Verwaltungseinschränkungen freigesetzt worden sind, grundsätzlich nur zeitlich begrenzte Dienstverpflichtungen auszusprechen, damit diesen Kräften später bei Wiedereintritt in die Verwaltung die in der freien Wirtschaft verbrachte Zeit als Dienstzeit nach § 7 ATO. angerechnet werden kann. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen¹⁾.

RdErl. d. RMDl. v. 6. 10. 1943 — IVa 564 V/43-2071.

In der Anl. teile ich auszugsweise den RdErl. des RWohnK. v. 13. 8. 1943 mit. Gemeinden, die demnach als Träger von Barackenbauten auftreten, erfahren das Nähere wegen der Hergabe von Darlehen für diesen Zweck bei der geschäftsführenden Behörde des zuständigen Gauwohnungskommissars.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. S. 1571.
— BaVBl. S. 741.

¹⁾ Vgl. RdErl. v. 28. 11. 1942 (MBliV. S. 2245) und 7. 6. 1943 (MBliV. S. 978).

Anlage.

Der Reichswohnungskommissar Berlin, den 13. 8. 1943.
III 7 Nr. 5006/20/43.

(Auszug.)

(1) Um die von dem RAM. durch RdErl. v. 15. 9. 1942 — IVa 7 Nr. 5005/72/42 (RABl. S. I 424) eingeleitete Maßnahme zur Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen fortzuführen, sind im Haushalt des Rechnungsjahres 1943 wieder Mittel eingesetzt worden. Die bei der Durchführung vorgesehene Mitwirkung und angemessene Beteiligung der Gemeinden geschieht im Einvernehmen mit dem RMDl. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, daß eine Einschaltung der Gemeinden in der hier vorgesehenen Weise (Errichtung von Baracken durch die Gemeinden und Vermietung an die Dienststellen, die Wohnungen freimachen müssen) in der Regel nur in Frage kommt, wenn es sich um kleinere Dienststellen handelt, während bei größeren Dienststellen des Reiches und der Länder angenommen wird, daß diese ohne Zwischenschaltung der Gemeinden von sich aus die erforderlichen Baracken aus den ihnen zur Verfügung stehenden Kontingenten und aus eigenen Haushaltsmitteln errichten und ihre Dienststellen damit in eigenen Baracken unterbringen.

(2)

Führergeschenk; hier: Auszahlung und Abrechnung der Geldvergütung von 10,— R.M.

RdErl. d. RMfEuL. v. 16. 9. 1943 — II B 5 — 1980.

Auf Wunsch des Führers erhalten, wie im Vorjahr, mit Wirkung vom 15. Oktober 1943 ab bis auf weiteres die Urlauber aus bestimmten Einsatzgebieten ein Führergeschenk. Das Geschenk besteht entweder aus einem Lebensmittelpaket oder einer Sonderlebensmittelkarte sowie der zum Einkauf der Lebensmittel erforderlichen Geldvergütung von 10,— R.M. in bar. Fronturlauber, die über bestimmte Eisenbahnstationen, bei denen Ausgabestellen eingerichtet werden, in das Reich einreisen, erhalten an diesen Stationen das Lebensmittelpaket. Soweit empfangsberechtigte Fronturlauber das Lebensmittelpaket nicht empfangen haben, erhalten sie die Sonderlebensmittelkarte und die Geldvergütung von 10,— R.M. in bar.

Die Sonderlebensmittelkarte ist den Fronturlaubern von der Kartenstelle des Heimat- oder Urlaubsortes auf Grund von Berechtigungsvermerken in den Papieren des Urlaubers auszuhändigen. Hierüber ergeht ein besonderer Erlaß an die Landesernährungsämter. Da es sich um ein Geschenk des Führers handelt, ist zugleich mit der Ausgabe der Sonderlebensmittelkarte die Geldvergütung von 10,— R.M. in bar zu zahlen, damit der Charakter des Geschenkes gewahrt bleibt. Soweit technisch möglich, sollen, um den Urlaubern

Wege zu ersparen, die Aushändigung der Sonderlebensmittelkarte und die Auszahlung der Geldvergütung räumlich eng zusammenliegen.

Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern des Innern und der Finanzen bestimme ich, daß die Gemeindebehörde des Heimat- oder Urlaubsortes den Betrag von 10,— R.M. zunächst vorschußweise zu zahlen hat. Die Geldvergütung ist gegen Vorlage der Sonderlebensmittelkarte auszuführen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ist bei Auszahlung der Geldvergütung vorn auf dem Stammabschnitt der Sonderlebensmittelkarte der Stempel der Gemeindebehörde mit Datum und Namenszug des auszahlenden Beamten anzubringen. Die Auszahlungen sind in einer besonderen Liste nach anliegendem Muster (Anl. 1) anzuschreiben, die als Kassenbeleg bei der Gemeinde verbleibt. Die Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge sowie der rechnungsmäßige Nachweis und die Rechnungslegung über die geleisteten Zahlungen haben durch die Kassen der höheren Verwaltungsbehörden bzw. die Landeshauptkassen der nicht-preußischen Länder zu erfolgen. Die kreisfreien Städte melden den Erstattungsanspruch unter Verwendung des anliegenden Musters (Anl. 2) unmittelbar bei der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung an, während die Anmeldungen der kreisangehörigen Gemeinden über die Landräte zu erfolgen haben. Die Landräte haben die Anmeldungen der Gemeinden zusammenzustellen und die Erstattung ähnlich wie die kreisfreien Städte (Anl. 2) in einer Summe bei der höheren Verwaltungsbehörde bzw. Landesregierung anzufordern. Die Anmeldungen bei der höheren Verwaltungsbehörde bzw. Landesregierung haben vierteljährlich bis zum 15. des folgenden Monats (Termin für die kreisangehörigen Gemeinden beim Landrat: 8. des Monats) zu erfolgen, also erstmalig zum 15. Januar 1944. Der Auszahlungsanordnung der höheren Verwaltungsbehörde bzw. Landesregierung ist eine mit Richtigkeitsbescheinigung versehene Aufstellung beizufügen. Der Beifügung der einzelnen Anforderungen der Städte und Landräte bedarf es hierbei nicht.

Die Bestreitung der Ausgaben hat zu Lasten des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts des Reiches bei Einzelplan XVIIa Teil X Unterteil 36 zu erfolgen. Die erforderlichen Ermächtigungsschreiben werde ich im Laufe des auf das Vierteljahr folgenden Monats, also erstmalig im Januar 1944, Ihnen jeweils übersenden. Da diese Ermächtigungsschreiben nur bis zum Schluß des Monats, für den sie ausgestellt sind, gelten, ist dafür zu sorgen, daß die Beträge auch bis zum Schluß dieses Monats tatsächlich ausgezahlt werden. Sollten die durch Ermächtigungsschreiben zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, ist der erforderliche Mehrbetrag auf schnellstem Wege bei mir nachzufordern.

Anlage 1.

Liste über Zahlung des Führergeschenks (Geldvergütung von 10,— R.M.) im Vierteljahre 194.....

Lfd. Nr.	Datum	Name und Vorname	Dienstgrad	Wohnung	Betrag	Unterschrift als Quittung

Anlage 2.

Gemeinde
 Nach der gemäß Erlaß vom geführten
 Liste über das Führergeschenk (Geldvergütung) sind im
 Vierteljahr des Rechnungsjahres 194..... für
 Fronturlauber
 insgesamt *R.M.*

in Worten: „.....“
 gezahlt worden, um deren Erstattung hiermit gebeten wird.
 Die Richtigkeit der Auszahlung wird bescheinigt.

Der Erstattungsbetrag ist auf das Konto Nr.
 der Gemeindekasse bei der
 zu überweisen.

....., den 194.....

(Ort)

Stempel.

Der Bürgermeister.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 10. 1943 Nr. 68 202.

Zusatz:

Die vierteljährliche Anmeldung der Ersatzansprüche
 durch die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadt-
 kreise hat termingemäß (erstmalig auf 15. 1. 1944) bei mir
 zu erfolgen.

— BaVBl. S. 741.

Durchführung der VO. zur Wohnraumlentung.
 RdErl. d. RMdI. v. 23. 9. 1943 — IVa 632 III/43-2070.

Nachstehenden RdErl. des RWohnK. v. 28. 8. 1943
 teile ich zur Beachtung mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1507.

— BaVBl. S. 743.

Anlage.

Der Reichswohnungskommissar Berlin, den 28. 8. 1943.
 III 1 Nr. 5062/7/43.

Nach § 13 der VO. zur Wohnraumlentung v. 27. 2. 1943
 (RGBl. I S. 127) kann von der Gemeinde die Zahlung eines
 Geldbetrages bis zur Höhe von 10 000 *R.M.* zugunsten des
 Reiches von demjenigen verlangt werden, der Wohnraum
 entgegen den Vorschriften dieser VO. oder der daraufhin
 erlassenen Anordnungen an einen anderen überläßt oder
 in Benutzung nimmt oder benutzt. Diese Vorschrift findet
 auf die Maßnahmen nach der VO. zur Wohnraumversor-
 gung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung v. 21. 6. 1943
 (RGBl. I S. 355) entsprechende Anwendung. Ich bitte, die
 auf Grund dieser Vorschriften bei den Gemeinden ein-
 gegangenen Geldbeträge von der Kasse der Gemeinde am
 Schluß jedes Vierteljahres an die Oberfinanzkasse des zu-
 ständigen Oberfinanzpräsi. überweisen zu lassen. Die Kasse
 der Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überweisung dem
 zuständigen Oberfinanzpräsi. unter Hinweis auf diesen
 Erlaß eine Nachweisung zu übersenden, in der die Ein-
 zahlung und die anteiligen Beträge einzeln aufgeführt sind.
 Die Kasse der Gemeinde hat die Nachweisung aufzurechnen
 und sachlich und rechnerisch festzustellen.

Dienstkleidung der Gemeindeforstbediensteten.

RdErl. d. RMdI. v. 28. 9. 1943 — IV d 1199/43-1565 A.

Der RForstm. hat durch einen im Reichsministerial-
 blatt der Forstverwaltung 1943 Nr. 16¹⁾ S. 120 ver-
 öffentlichten RdErl. v. 11. 6. 1943 — P 122.06-55 —
 eine neue Regelung für die Beschaffung von Forst-
 uniformen getroffen. Dieser RdErl. hat auch für die
 Forstbeamten und -angestellten des Gemeindeforst-
 dienstes Geltung.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden sowie die Gemein-
 den, Gemeindeverbände und Zweckverbände mit Wald-
 besitz.

— MBliV. S. 1534.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 10. 1943 Nr. 67 751.

— BaVBl. S. 744.

¹⁾ Zu beziehen vom Verlag Hans Braig, Berlin N 4,
 Oranienburger Straße 59.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Wahrnehmung der anfallenden sicherheitspolizeilichen
 Aufgaben durch die Schutzpolizei-Dienstabteilungen
 der Gemeinden.

RdErl. d. MdI. v. 5. 10. 1943 Nr. 66 484.

In allen Orten mit Schutzpolizei-Dienstabteilungen,
 für die Planstellen für Kriminalpolizeibeamte nicht zu-
 gewiesen sind und die von einem Rev.-Offizier geführt
 werden, ferner in den Städten Achern, Bühl, Gaggenau,
 Rheinfeldern und St. Georgen sind ab 1. 1. 1944 die an-
 fallenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben, die bisher
 von der Gendarmerie getätigt wurden, von den Schutz-
 polizei-Dienstabteilungen wahrzunehmen.

Die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen im
 Offiziersrang sowie die auf dem Lehrgang bei der
 staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle —
 Karlsruhe vom 2. 8. bis 4. 9. 1943 ausgebildeten Unter-
 führer der vorgenannten Schutzpolizei-Dienstabteilun-
 gen haben für die Dauer von 2 Monaten wöchentlich
 dreimal je eine halbe Stunde ihre unterstellten Schutz-
 polizeibeamten über kriminalpolizeiliche Aufgaben zu

unterrichten, damit die Vertretung der ausgebildeten
 Unterführer jederzeit gewährleistet ist.

An die Landräte. — Nachrichtlich den Landes-
 kommissären. — Nachrichtlich durch Abdruck
 an die Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe.

— BaVBl. S. 743.

Vermerk über die Volkszugehörigkeit
 in den polizeilichen Melderegistern.

RdErl. d. RMdI. v. 29. 9. 1943

— Pol O-VuR R III 3073/43.

(1) Nach dem deutsch-tschechoslowakischen Op-
 tionsvertrag v. 20. 11. 1938 (RGBl. II S. 895) hat die
 alteingesessene Wohnbevölkerung im Reichsgau Sudetenland,
 ohne daß ihre Volkszugehörigkeit überprüft
 worden ist, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.
 Ebenso sind in den Alpen- und Donau-Reichsgauen
 nach § 1 der VO. v. 3. 7. 1938 (RGBl. I S. 790) alle Per-
 sonen, die die österreichische Bundesbürgerschaft in
 den ehemals österreichischen Bundesländern besaßen,
 deutsche Staatsangehörige geworden. Deshalb befindet
 sich im Reichsgau Sudetenland und in den Alpen- und
 Donau-Reichsgauen eine Anzahl von Personen deut-
 scher Staatsangehörigkeit, aber fremder Volkszugehö-

rigkeit. Ihre karteimäßige Erfassung ist aus volkspolitischen Gründen sowie aus Gründen des Arbeitseinsatzes in wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieben erforderlich.

(2) Die Frage der Volkszugehörigkeit ist nicht allein eine Bekenntnisfrage. Der Frage der Abstammung von deutschen Vorfahren und der politischen und moralischen Haltung kommt vielmehr besondere Bedeutung zu. Die Volkstumsfrage kann daher nur amtlich, nicht aber allein durch Befragen der in Betracht kommenden Personen geklärt werden. Die Registrierung deutscher Staatsangehöriger fremden Volkstums ist nur mit Hilfe derjenigen Behörden, die für die Feststellung der Volkszugehörigkeit zuständig sind (vgl. RdErl. v. 22. 6. 1939, MBliV. S. 1337), möglich. Das sind im Reichsgau Sudetenland die Reg.-Präs. und in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Reichsstatthalter. Sowohl die Reg.-Präs. im Reichsgau Sudetenland als auch die Reichsstatthalter in Wien, Niederdonau und Oberdonau haben bereits zahlreiche derartige Entscheidungen getroffen. Weitere Anträge liegen ihnen zur Entscheidung vor.

(3) Ich ordne deshalb folgendes an: Die Reg.-Präs. im Reichsgau Sudetenland und die Reichsstatthalter in den Alpen- und Donau-Reichsgauen teilen den zuständigen polizeilichen Meldebehörden sämtliche von ihnen über die Volkszugehörigkeit von Einzelpersonen künftig zu treffenden und nach Möglichkeit auch die bisher schon getroffenen Entscheidungen mit. Die Meldebehörden tragen auf der Personenregisterkarte an geeigneter Stelle folgenden handschriftlichen Vermerk ein:

„..... Volkszugehörigk., Entsch. d. Reichsstatth.
Reg.-Präs.
in vom A. Zeich.:“

(4) Beim Wegzug ist diese Mitteilung über die Volkszugehörigkeit nach Eingang der Rückmeldung an die polizeiliche Meldebehörde des neuen Wohnorts zu übersenden, die alsdann ebenfalls einen Vermerk über die festgestellte Volkszugehörigkeit in die Meldekarte (Melderegister) einzutragen hat. Bei weiteren Umzügen ist entsprechend zu verfahren.

(5) Trifft die Mitteilung über die Volkszugehörigkeit erst nach Wegzug der Person ein, so ist trotzdem der Volkszugehörigkeits-Vermerk in die Meldekarte (Melderegister) einzutragen und alsdann die Mitteilung an die Meldebehörde des neuen Wohnorts weiter zu senden, damit auch diese den Vermerk in die Meldekarte aufnehmen kann.

(6) Einer Feststellung der Volkszugehörigkeit bedarf es bei folgenden Personengruppen nicht, deren deutsche Volkszugehörigkeit sich aus dem Besitz der nachstehend erwähnten Ausweise ergibt:

a) Bei den ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der VO. v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 815) erworben haben, und bei denjenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach der VO. v. 23. 9. 1941 über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet (RGBl. I S. 584) und nach der VO. v. 23. 8. 1942 über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg (RGBl. I S. 533) erworben haben, sofern sie den Besitz der Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit auf

Widerruf durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachweisen können.

- b) Bei den ehemals polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf auf Grund der VO. v. 4. 3. 1941 (RGBl. I S. 118) in der Fass. der VO. v. 31. 1. 1942 (RGBl. I S. 51) erworben haben bzw. in die Deutsche Volksliste eingetragen sind; bei ihnen genügt zum Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit der Besitz eines Volkslistenausweises.
- c) Bei den ehemals jugoslawischen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit auf Widerruf auf Grund der VO. v. 14. 10. 1941 (RGBl. I S. 648) über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains erworben haben. Bei diesen genügt zum Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit bzw. der Zugehörigkeit zur heimattreuen Bevölkerung der Untersteiermark und der befreiten Gebiete Kärntens und Krains auch der Besitz der endgültigen oder vorläufigen Mitgliedskarte des Steirischen Heimatbundes oder des Kärntner Volksbundes.

An die Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1536.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 10. 1943 Nr. 67 465 Norm. XXII³.

— BaVBl. S. 744.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Stadt- und Landwacht, hier Anerkennungen und Belohnungen.

RdErl. d. Chfs d. OrdnPol. v. 30. 9. 1943 Nr. 6786
— Kdo. I 0 (4) Nr. 455/43.

Bezug: Erl. des Chfs d. OrdnPol. v. 1. 8. 43 —
Kdo. I 0 Nr. 355/43 — mitgeteilt mit Erl. v.
21. 8. 43 Nr. 55864 und Fs. Erl. des Chfs der
OrdnPol. v. 25. 8. 43 Nr. 4959 — Kdo. I 0 (4)
Nr. 398/43 — mitgeteilt mit Erl. v. 8. 9. 43
Nr. 58375.

Steuerfreie Belohnungen in Höhe von 100,— *R.M.*
sind auch bei Wiederergreifung vertragsbrüchiger
ausländischer Arbeiter zu zahlen.

Belohnungen auf Grund der Ziff. 5 des o. a. Erlasses
vom 1. 8. 1943 können nur an Angehörige der Land-
und Stadtwacht gezahlt werden.

— RdErl. d. MdI. v. 11. 10. 1943 Nr. 65 742.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 746.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Pflichten öffentlich zugänglicher Betriebe gegenüber Straßenpassanten bei Fliegeralarm.

RdErl. d. RFuChdD(Pol. im RMdI. v. 21. 9. 1943
— O-Kdo I L (2f) 2 Nr. 212/43.

Nachstehenden Erl. des RMdLuObdL. v. 9. 9. 1943
gebe ich zur Beachtung bekannt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden
und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1516.

— BaVBl. S. 746.

Anlage.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Az. 2a 16.28 Nr. 7335/43
(L In 13/2 II Db).
Berlin, den 9. 9. 1943.

(1) Bei Fliegeralarm haben alle Personen, die sich in Gebäuden befinden, sofort vorhandene Luftschutzräume aufzusuchen. Personen, die in öffentlich zugänglichen Betrieben des Selbstschutzes oder in Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes oder des Werkluftschutzes dieser Bestimmung schuldhaft zuwiderhandeln, können bestraft werden. Um zu verhindern, daß während ihres Aufenthalts im Luftschutzraum fremde Personen ohne Aufsicht ihre Räume betreten, können die Inhaber von Betrieben (z. B. Gaststät-

ten, Läden) die Türen zu ihren Betriebsräumen während dieser Zeit verschließen. Die Pflicht, nach Maßgabe polizeilicher Anordnungen die Zugänglichkeit der Räume für Brandkontrolle sicherzustellen, bleibt jedoch bestehen.

(2) Schutzsuchende Straßenpassanten, die Einlaß begehren, sind von allen Hausbesitzern und somit auch von Betrieben, soweit Platz vorhanden ist, in den Luftschutzraum aufzunehmen. Wenn keine ausreichenden Luftschutzräume in erreichbarer Nähe sind, ist ihnen durch Aufnahme in sonstige Räume Schutz gegen Flaksplitter zu gewähren.

(3) Haustüren zu Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen müssen während des Fliegeralarms ständig offen gelassen werden.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Änderung der 31. Anordnung des GBBau, betr. Bauverbot.

RdErl. d. RMdl. v. 8. 9. 1943 — I Ra 14452/43-241 k.

In Verfolg meiner RdErl. v. 26. 1. und 1. 6. 1943 (MBliV. S. 139, 933) gebe ich die nachstehend abgedruckte 2. Anordnung zur Änderung der 31. Anordnung des GBBau v. 31. 7. 1943 zur Beachtung bekannt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1460.

— BaVBl. S. 747.

Anlage.

2. Anordnung zur Änderung der 31. Anordnung des GBBau v. 15. 1. 1943 (RAnz. Nr. 13 v. 18. 1. 1943), betr. Bauverbot.

Vom 31. 7. 1943.

In Abänderung meiner 31. Anordnung ordne ich an: I. § 5 der 31. Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei einem Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 500 *RM* kann die Baupol.-Behörde selbst endgültig eine Ausnahme vom Bauverbot bewilligen, wenn

1. die erforderlichen Baustoffe ohne Inanspruchnahme eines vom Baubevollmächtigten verwalteten Kontingentes zur Verfügung gestellt werden und
2. arbeitseinsatzmäßige Bedenken der Durchführung nicht entgegenstehen. Hierüber befragt die Baupol.-Behörde das zuständige Arbeitsamt. Die Zustimmung des Arbeitsamtes gilt als gegeben, wenn innerhalb von 8 Tagen keine Bedenken geäußert werden.

II. Diese Anordnung tritt am 1. 8. 1943 in Kraft.

Notdienst-VO.; Reisekostenvergütung der Notdienstpflichtigen in den Heimatschutzorganisationen
(2. Ergänzung).

RdErl. d. RMdl. v. 22. 9. 1943 — IIa 6785 II/43-268 C.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des § 4 Abs. 2 der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) ordne ich im Einvernehmen mit dem RMuChd-RKzl. und dem RFM. an:

1. Der RdErl. v. 30. 4. 1942 (MBliV. S. 805) über Reisekostenvergütung der Notdienstpflichtigen in den Heimatschutzorganisationen mit der Ergänzung des RdErl. v. 22. 9. 1942 (MBliV. S. 1896) wird wie folgt ergänzt:

Die Anl. des RdErl. erhält unter Abschn. B I zu Iid. Nrn. 1 a und 2 a folgende Fußnote¹⁾:

„¹⁾ Ist in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze das nach amtlichem Kurs in Landeswährung umgerechnete Tagelohn niedriger als die für den Geschäftsort vorgesehene Vergütung für Selbstverpflegung, so wird diese gewährt.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 1943 in Kraft.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1519.

— BaVBl. S. 748.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau DIN 1050 — Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen DIN 120 —.

RdErl. d. RAM. v. 16. 9. 1943 — IVa 8 Nr. 9603-136/43.

Mit meinem Runderlaß vom 11. 6. 1940 — IV 2 Nr. 9603/62/40¹⁾ — RABl. S. I 316 — habe ich bestimmt, daß rohe Schrauben für die oben genannten Stahlbauten dem ersten Beiblatt zu DIN 1050 (Ausgabe Juli 1940) entsprechen müssen (vgl. auch meine Runderlasse vom 3. 2. 1942 — IV b 11 Nr. 9603/104/42²⁾ — RABl. S. I 100 — und vom 28. 5. 1942 — IV b 11 Nr. 9603/113/42³⁾ — RABl. I S. 279 —). Diese rohen Schrauben haben Whitworthgewinde.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1940 S. 885.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 244.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 435.

Nach der Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 4. 4. 1941 — MinBl. RWiM. 41 Nr. 10 S. 131 — sind auch rohe Schrauben dieser Art auf das metrische Gewinde umzustellen. Der Deutsche Normenausschuß hat daher für den Stahlbau ein Beiblatt 2 zu DIN 1050 — Sechskantschrauben mit Sechskantmuttern, rohe Schrauben — Metrisches Gewinde — aufgestellt. Die Umstellung auf das metrische Gewinde ist jedoch im Stahlbau mit Rücksicht auf die augenblicklichen Verhältnisse nur allmählich, z. B. auf Teilgebieten — möglich. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat daher einstweilen für den Stahlbau eine Ausnahmegenehmigung für die Weiterverwendung von Whitworth-Schrauben erteilt.

Ich führe daher das Beiblatt 2 zu DIN 1050 hiermit neben dem ersten Beiblatt zu DIN 1050 als Richt-

linie für die Baupolizei ein. Beide Blätter gelten einseitig nebeneinander.

Der Runderlaß vom 3. 2. 1942 ist im Abschnitt V, der Runderlaß vom 28. 5. 1942 im Abschnitt I 6, die Nachweisung A zum Runderlaß vom 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40 (RABl. S. I 16) unter V 4 entsprechend zu ergänzen.

Das Normblatt ist zu beziehen durch den Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten.

An die Landesregierungen, Baupolizeirechtsstellen.

— RdErl. d. MdL. v. 12. 10. 1943 Nr. 64 021 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 747.

Baupolizeiliche Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerntums.

RdErl. d. MdL. v. 11. 10. 1943 Nr. 66 925 Norm. XXII⁵.

Laut RdErl. d. RAM. v. 30. 9. 1943 — IV a 7 Nr. 8692-2/43¹⁾ ist der Abs. 5 in Abschn. 9 der Richtlinien (Verzicht auf eine Unterteilung durch Brandmauern beim Ausbau vorhandener Gebäude) im Interesse der Schaffung eines möglichst weitgehenden Feuerschutzes aufgehoben worden.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 749.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1937 S. 505.

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik.

RdErl. d. MdL. v. 12. 10. 1943 Nr. 61 750.

Nach einem mit RdErl. des RAM. v. 8. 7. 1943 — IV a 8 Nr. 9760 80/43 veröffentlichten III. Verzeichnis ist Dipl.-Ing. Otto Neuberth in Karlsruhe, Kaiserallee 32, auch für die Fachrichtung „Holzbau“¹⁾ anerkannt worden.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an Dipl.-Ing. Otto Neuberth in Karlsruhe, Kaiserallee 32.

— BaVBl. S. 749.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 434.

Baupolizeiliche Zulassung doppelwandiger Formstücke aus Ziegelschotterbeton für den Schornsteinbau.

RdErl. d. MdL. v. 12. 10. 1943 Nr. 68 017 Norm. XXII⁵.

Den Baupolizeibehörden geht der RdErl. d. RAM. v. 2. 8. 1943 — IV a 8 Nr. 9509 — 4/43 mit seinen Anlagen 1 (Zulassung von Formstücken zum Schornsteinbau) und 2 (Zulassung von Formsteinen mit mehr als 1000 cm² Lichtweite für eingebaute und freistehende Schornsteine) zur Kenntnis und Beachtung gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks, Bezirksstelle Baden in Pforzheim, Stefaniestraße 5.

— BaVBl. S. 749.

Änderung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton; hier: Teil B — Stahlsteindecken —.

RdErl. d. RAM. v. 9. 8. 1943 — IV a 8/5 Nr. 9710-18/43.

Die mit meinem Runderlaß vom 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40¹⁾ (RABl. 1941 I S. 16) Nachweisung A unter V 1 als Richtlinie für die Baupolizei aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken sind neu bearbeitet worden. Ich führe die neuen Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken als Richtlinie für die Baupolizei im gesamten Reichsgebiet ein.

Nach § 3 Ziffer 1 b der Neufassung müssen Lochziegel für Stahlsteindecken, die auf Schalung hergestellt werden, dem Normblatt DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken — entsprechen. Ich führe daher dieses Normblatt ebenfalls als Richtlinie für die Baupolizei ein. Es erstrebt eine Vereinheitlichung der Lochziegel für Stahlsteindecken und erleichtert damit die Herstellung, Lagerhaltung und Verwendung dieser Steine.

Alle von mir und den Länderregierungen erteilten allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen von Lochziegeln für Stahlsteindecken werden gleichzeitig bis zum 1. 10. 1945 befristet. Neue Zulassungen werden hierfür nicht mehr erteilt.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die zulässigen Spannungen für Stahlsteindecken zum Teil erhöht worden sind. Für mindestens 16 cm dicke Stahlsteindecken sind in der Neufassung des Teils B unter bestimmten Voraussetzungen höhere Spannungen und die Ausnutzung höherer zulässiger Stahlspannungen bei Bewehrung mit Betonstahl II und III vorgesehen. Hierdurch ist für weiter gespannte Decken eine wesentliche Stahlersparnis möglich. Die Anwendung dieser neuen Vorschriften ist aber an die genaue Beachtung der hierfür gegebenen Voraussetzungen gebunden, da sonst die Sicherheit dieser Decken nicht mehr ausreicht.

Die neue Fassung des Teils B der Stahlbetonbestimmungen ist zu beziehen vom Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, — das Normblatt DIN 4159 vom Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68²⁾.

Die Nachweisung A des eingangs genannten Rund-erlasses vom 6. 12. 1940 ist unter V, 1 zu ergänzen.

— RdErl. d. MdL. v. 27. 9. 1943 Nr. 61 568 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 750.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtliche Bestimmungen S. 1032.

²⁾ Je ein Abdruck der neuen Fassung des Teils B der Stahlbetonbestimmungen und des Normblatts DIN 4159 folgt nach Eingang nach.

Regelung der Bauwirtschaft, hier Lieferung von Dachziegeln und Backsteinen für lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

RdErl. d. MdL. v. 14. 10. 1943 Nr. 63 158.

Gemäß der nach meinem RdErl. v. 8. 12. 1942 (BaVBl. S. 1115) getroffenen Regelung hat sich bisher die Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel im Genehmigungsverfahren für die Lieferung von Dachziegeln mit entsprechenden Anfragen an die Baupolizeibehörden gewandt. Die Mitwirkung der Baupolizeibehörden wird nunmehr auf das Genehmigungsverfahren für die Lieferung von Backsteinen ausgedehnt.

Aus Gründen der Vereinfachung haben künftig die Bauherren bei der Bestellung der genannten Baustoffe bei den Ziegeleien oder Baustoffhändlern die Dringlichkeitsbescheinigungen der Bezirks- (Stadt-) Baumeister beizufügen. Ich ersuche deshalb, Anfragen der Bauherren zu entsprechen.

Ferner bemerke ich, daß der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft mit sofortiger Wirkung die Höchstmengen für die Abgabe von Dachziegeln und Backsteinen im freien Handel herabgesetzt hat. Es dürfen von den Ziegeleien und Baustoffhändlern für den Klein- und Reparaturbedarf ohne besondere Genehmigung im einzelnen Bedarfsfall nur noch 50 Stück Preßziegel (Falz- und Pfannenziegel),

100 Stück Biberschwanzziegel und 500 Stück Backsteine abgegeben werden.

Vorstehende Anordnung bezieht sich nur auf solche Baumaßnahmen, die keiner Ausnahmegewilligung nach § 2 Ziff. 1 der 31. Anordnung des GB.Bau (BaVBl. 1943 S. 107) bedürfen, aber über der vorgenannten Freigrenze für die Abgabe der erwähnten Baustoffe liegen.

Der Abs. 3 meines RdErl. v. 8. 12. 1942 (BaVBl. S. 1115) wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck der Bad. Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel für den Rüstungsinspektionsbezirk Oberrhein in Karlsruhe, Karlstr. 11.

— BaVBl. S. 750.

Volksgesundheit.

Hebammenwesen.

Fortbildungslehrgänge für Hebammen.

RdErl. d. MdI. v. 11. 10. 1943 Nr. 66875

— Allg. Akten G I u. II; LdR.: Norm. XVIII¹.

Das gemäß § 21 Abs. 2 der Sechsten DurchfVO. zum Hebammengesetz vom 16. 9. 1941 (RGBl. S. 561), meinem RdErl. vom 19. 6. 1942 (BaVBl. S. 464) und dem RdErl. d. RMdI. vom 16. 7. 1942 (MBliV. S. 1540) den Hebammen für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zu zahlende Tagegeld mit 5 *R.M.* ist für die gesamte Dauer des Lehrgangs zu gewähren. Während des Aufenthalts in der Lehranstalt erhalten die Hebammen freie Verpflegung und Unterkunft.

Über den festgestellten Betrag für Ersatz der Fahrtkosten 3. Klasse und der zu zahlenden Tagegelder erläßt das Gesundheitsamt Auszahlungsanordnung an die Bezirkskasse zu Lasten von Einzelplan II Kap. 14

Titel 403. Nach der Buchungsordnung ist das Gesundheitsamt anordnungsbefugte Behörde und die zuständige Kasse die Bezirkskasse.

Von der Bereitstellung von Kassenanschlagsmitteln sehe ich zur Geschäftsvereinfachung ab. Die Landräte werden die Bezirkskassen entsprechend verständigen.

Zusatz für

1. das Staatl. Gesundheitsamt Wolfach: Auf Vorlage vom 25. 9. 1943;
2. das Staatl. Gesundheitsamt Waldshut: Auf Vorlage vom 4. 10. 1943;
3. das Staatl. Gesundheitsamt Emmendingen: Auf Vorlage vom 5. 10. 1943.

An die Landräte und die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich durch Abdruck der Landesfrauenklinik in Karlsruhe, der Direktion der Universitätsfrauenklinik — Hebammenschule — in Freiburg i. Br. und der Direktion der Universitätsfrauenklinik — Hebammenschule — in Heidelberg.

— BaVBl. S. 751.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Hühnerpest.

RdErl. d. RMdI. v. 13. 9. 1943 — IIIa 5802/43-2476.

(1) Wie in Abs. 6 des RdErl. v. 14. 12. 1942 (MBliV. S. 2351) erwähnt, ist die Diagnose „Hühnerpest“ stets unter Berücksichtigung des gesamten ermittelten Tatbestandes zu stellen. Insbesondere ist es nicht angingig, allein auf Grund des Zerlegungsbefundes eines einzelnen Huhnes, ohne daß die sonstigen Feststellungen positive Anhaltspunkte ergeben haben, oder ohne einen positiv ausgefallenen Übertragungsversuch die Hühnerpest amtlich festzustellen. Solange die Diagnose „Hühnerpest“ nicht feststeht, sind die für Verdacht der Seuche vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen und die zur Klärung des Verdachts geeigneten Maßnahmen mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

(2) Die wegen Hühnerpestverdacht angeordneten Schutzmaßnahmen sind gemäß § 298 (1) der Ausf.-Vorschriften zum Viehseuchenges. v. 7. 12. 1911 (RGBl. 1912 S. 4) aufzuheben, wenn binnen 2 Wochen nach

Beseitigung oder Genesung der seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und die Desinfektion ausgeführt ist.

(3) Ist die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt, so hat die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen ebenfalls nach den Vorschriften des § 298 der Ausf.-Vorschriften zum Viehseuchenges. v. 7. 12. 1911 zu erfolgen, jedoch mit der Ausnahme, daß das Neueinstellen von Geflügel in Stallungen oder sonstige Standorte von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, für die Dauer von mindestens 6 Wochen verboten wird (vgl. § 5 der VA. v. 12. 12. 1942, RGBl. I S. 689).

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Kreis- und Ortspol.-Behörden, die beamteten Tierärzte, die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und -anstalten.

— MBliV. S. 1491.

— BaVBl. S. 751.